

**BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
DER 3. FLÄCHENNUTZUNGSPLANTEILÄNDERUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
„SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE KONRAD-ADENAUER-ALLEE“
IN DER STADT DILLINGEN/SAAR**

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat am 25.05.2023 die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ beschlossen.

Mit Bescheid vom 09.10.2023, Az.: OBB 11. -93-1.0/22 Be hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ der Stadt Dillingen/Saar genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ wirksam.

Jedermann kann die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Dillingen/Saar, Rathaus, Zimmer 2.03, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen/Saar, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

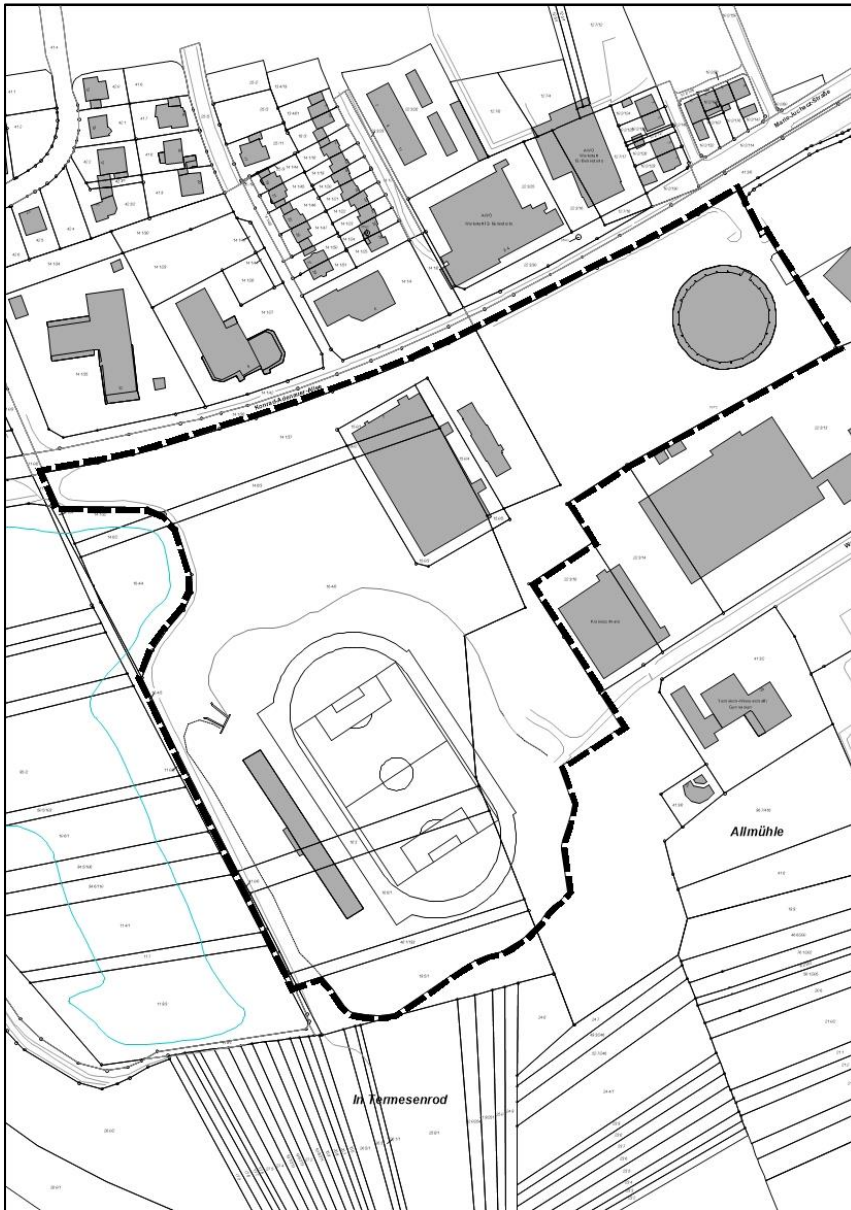
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Dillingen/Saar, den 13.11.2023

(Franz-Josef Berg)
Bürgermeister



Lageplan, ohne Maßstab